

Die mit * gekennzeichneten Angaben sind Pflichtangaben. Die übrigen Angaben dienen der Mitgliederbetreuung.

Senden Sie diesen Aufnahmeantrag ausgefüllt und unterschrieben per Post oder Email an die

FDP Kleinmachnow, Haeckelstraße 6, 14532 Kleinmachnow | Email: vorstand@fdp-kleinmachnow.de

Ja, ich beantrage hiermit die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und erkläre, dass ich keiner anderen Partei angehöre. Ich bekenne mich zu den Grundsätzen der FDP sowie zu ihrer Bundessatzung.

 Frau

 Herr

Name* | Vorname(n)*

Geburtsdatum und -ort*

Nationalität*

Straße* | Hausnummer*

Postleitzahl*

Wohnort*

Telefon Privat

Fax Privat

Mobil

E-Mail

Beruf

 selbstständig

 Angestellte/r

 Arbeiter/in

 Beamter/Beamtin

 Auszubildende/r

 Hausfrau/Hausmann

 Schüler/in

 Student/in

 Rentner/in

Ich bin damit einverstanden, alle Einladungen und Veranstaltungsunterlagen per E-Mail statt per Post zu erhalten:

 Ja

 Nein

Datum* | Ort*

Unterschrift*

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die FDP, folgenden monatlichen Mitgliedsbeitrag¹ von meinem Konto mittels Lastschrift _____ EUR

einzuziehen: Zahlungsweise:

vierteljährlich

halbjährlich

jährlich

Kontoinhaber/in*

IBAN*

BIC*

Kreditinstitut*

Datum* | Ort*

Unterschrift*

Steuerliche Informationen: Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien können von Privatpersonen bis zu 3.300 EUR im Jahr, bei gemeinsamer Veranlagung bis zu 6.600 EUR steuerlich geltend gemacht werden, unabhängig von sonstigen Spenden. Für die ersten 1.650 EUR/3.300 EUR werden Ihnen nach § 34g EstG 50 Prozent der Zuwendungen von der Steuerschuld abgezogen, d.h. Sie erhalten die Hälfte vom Finanzamt zurück. Darüber hinausgehende Beträge können Sie bis zur Höhe von 1.650 EUR/3.300 EUR nach § 10b EstG steuerlich als Sonderausgabe geltend machen, wodurch Sie die Steuerzahlung in Abhängigkeit Ihres individuellen Steuersatzes reduzieren.

Wegen der weiteren Zahlungsmodalitäten sowie der Übermittlung der Gläubigeridentifikationsnummer und der Mandatsreferenznummer wird sich der für Sie zuständige Kreisverband mit Ihnen in Verbindung setzen.

¹Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags regelt der § 8 Finanz- und Beitragsordnung der Freien Demokratischen Partei. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf der Rückseite des Aufnahmeantrages.

Mitgliedschaft in anderen Parteien

Ich war von _____ bis _____ Mitglied der _____ (Parteiename).

Ich habe auch Interesse an einer Mitgliedschaft bei den Jungen Liberalen. Bitte schicken Sie mir einen Aufnahmeantrag.

Ich möchte kostenfrei Informationen über andere Vorfeldorganisationen erhalten.

 Ja

 Nein

 Ja

 Nein

Datenschutz

Hinweis nach § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Die FDP verarbeitet die in diesem Aufnahmeantrag enthaltenen personenbezogenen Angaben ausschließlich zu mitgliedschaftlichen bzw. parteiinternen Zwecken unter Beachtung des Erlaubnisrahmens des § 28 Abs. 6 und 9 BDSG.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und meine Anschrift unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzes zur Information über die Arbeit der FDP-Fraktionen und liberalen Vorfeldorganisationen (Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Liberale Landesstiftungen, Junge Liberale, Liberale Frauen, Liberale Senioren, Liberaler Mittelstand, Liberale Juristen, Liberale Ärzte, Liberale Hochschulgruppen, Liberale Akademiker, Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker) weitergegeben werden kann. Diese Zustimmung kann jederzeit unmittelbar gegenüber diesen Organisationen widerrufen werden.*

 Ja

 Nein

Datum* | Ort*

Unterschrift*

Hinweise:

Auszug aus der Finanzordnung

Dritter Abschnitt: Beitragsordnung (Beschl. auf dem 56. Ord. BPT in Köln vom 5. - 7. Mai 2005) § 8 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Mitgliedsbeitrag

Es ist ein monatlicher Mindestbeitrag nach folgender Staffel zu entrichten:

A	bis 2.600 EURO	8,00 EURO	<u>Bitte bei der Selbsteinschätzung beachten:</u> Durch die Mitgliederversammlung der FDP Kleinmachnow wurde am 08.11.2011 beschlossen, dass der monatliche Mindestbeitrag in der <u>Stufe A 10,00 EUR</u> beträgt.
B	2.601 bis 3.600 EURO	12,00 EURO	
C	3.601 bis 4.600 EURO	18,00 EURO	
D	über 4.600 EURO	24,00 EURO	

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitrags erhebende Gliederungen

- für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C, jedoch
- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge

festlegen.

Anmerkung: Möglicherweise wird die für Sie zuständige Gliederung einen höheren Mindestbeitrag erheben.

(3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

(4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

Steuerliche Informationen

Mitgliedsbeiträge und Spenden an eine Partei werden als Zuwendungen zusammengefasst und können steuerlich geltend gemacht werden. Als Privatperson bis zu 3.300 € im Jahr, bei gemeinsamer Veranlagung bis zu 6.600 €, unabhängig davon, ob Sie zusätzlich etwa an Vereine oder für andere gemeinnützige Zwecke spenden oder dort Mitglied sind.

Für die ersten 1.650 € bzw. 3.300 € werden Ihnen nach § 34g EstG 50% der Summe der Zuwendungen von der Steuerschuld abgezogen, d.h. Sie erhalten exakt die Hälfte vom Finanzamt zurück. Darüber hinaus gehende Beiträge können Sie erneut bis zur Höhe von 1.650 € bzw. 3.300 € nach § 10b EstG in Ihrer Steuererklärung als Sonderausgabe geltend machen. Sie reduzieren die Steuerzahlung folglich in Abhängigkeit Ihres individuellen Steuersatzes. Eine Quittung geht Ihnen am Anfang des Folgejahres automatisch zu.